

# Satzung

## über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Fassung der 5. Änderung vom 10.03.2005

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.1998 nachstehende, zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 10.03.2005 geänderte Satzung:

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

### Inhaltsverzeichnis

#### **I Allgemeiner Teil**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Überlassungsregelungen
- § 4 Datenschutz
- § 5 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 6 Abfallberatung

#### **II Entsorgung der Abfälle**

- § 7 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 8 Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier, Pappe, Kartonagen
- § 10 Sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 11 Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung
- § 12 Sperrige Abfälle
- § 13 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
- § 14 Ölhaltige Abfälle
- § 15 Zugelassene Abfallbehälter
- § 16 Entleerung der Abfallbehälter
- § 17 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Gebühren

#### **III Schlussbestimmungen**

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

## I Allgemeiner Teil

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und verfolgt dabei zugleich die Ziele der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung und der stofflichen und energetischen Verwertung (Kreislaufwirtschaft). Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart.
- (2) Die Vermeidung von Abfällen ist vorrangig vor der Abfallverwertung, diese hat Vorrang vor der Beseitigung.
- (3) Der Kreis hat gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) eine „Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH - AWKP -“ gegründet. Die AWKP ist verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und nicht nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Der Kreis arbeitet in geeigneten Bereichen der Abfallwirtschaft mit den Städten, Ämtern und Gemeinden zusammen.

### § 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (2) Der Kreis entsorgt in seinem Gebiet Abfälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er kann sich zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Von der Entsorgung sind ausgeschlossen
  - 3.1 die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Abfälle;
  - 3.2 Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Dazu zählen insbesondere die in § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.
  - 3.3 alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Positivliste als Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind;
  - 3.4 Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (z.B. Wasserfahrzeuge);
  - 3.5 asbesthaltige Abfälle. Hierunter fallen auch alle als asbesthaltig bei der Elektroinnung registrierten Nachtspeicheröfen sowie alle solche Nachtspeicheröfen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für die Verwendung asbesthaltiger Materialien bestehen und bei denen eine Verwendung solcher Materialien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.
  - 3.6 Abfälle sowie Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
  - 3.7 Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Kreis kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (4) Der Entsorgungsausschluss gem. Abs. 3 gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Abfälle, soweit sie dem Kreis von den Betrieben und Einrichtungen überlassen werden:
- 4.1 Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130501);
  - 4.2 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130502);
  - 4.3 ölhaltige Abfälle (Abfallschlüssel 160708);
  - 4.4 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 160114);
  - 4.5 Bremsflüssigkeit (Abfallschlüssel 160113);
  - 4.6 andere Brennstoffe, einschließlich Gemische (Abfallschlüssel 130703);
  - 4.7 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150202).
- (5) Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- 6.1 Gewerbeabfälle, die vom Kreis entsorgt werden und die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
  - 6.2 Garten- und Parkabfälle, ausgenommen haushaltsübliche Mengen in zugelassenen Behältern;
  - 6.3 Bauabfälle (Baustellenabfälle und Bauschutt) und Straßenaufbruch;
  - 6.4 Altreifen.
- (7) Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe vom Abfallbesitzer gefordert werden, wenn dieses für den Transport und die Behandlung in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach Maßgabe des KrW-/AbfG verpflichtet.

### § 3 Überlassungsregelungen

- (1) Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder vergleichsweise genutzter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle dem Kreis nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen. Schiffsabfälle sind in den vom jeweiligen Hafenbetreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Bei Hafengrundstücken gelten die anfallenden Schiffsabfälle als Abfälle der Hafengrundstücke.
- (4) Eigentümer von Flächen, auf denen Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden sowie Veranstalter solcher Feste sind verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltungen ausreichende Behältnisse für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen (§§ 7, 11 und 15 Abs. 2 Ziff. 2.6 gelten entsprechend). Bei solchen Veranstaltungen sollten Speisen und Getränke in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

- (5) Überlassungsrechte/-pflichten nach Abs. 3 bestehen nicht
- 5.1 für die in § 2 Abs. 3 und 5 genannten Abfälle,
  - 5.2 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG stofflich oder gem. § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden,
  - 5.3 für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern,
  - 5.4 für kompostierbare Abfälle gem. § 8, wenn die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle diese auf dem angeschlossenen Grundstück ganzjährig ordnungsgemäß und schadlos kompostieren und dies dem Kreis schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen.
- (6) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

#### **§ 4 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wie folgt zu erheben:
- 1.1 Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Ämter und Gemeinden, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.2 Angaben aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.3 Angaben aus dem Melderegister von Meldebehörden über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
    - c) den Tag der An- und Abmeldung von Personen,
 soweit diese Daten nicht nach § 5 zu erhalten sind oder von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
  - 1.4 Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, um- oder -abmeldungen enthaltenen Akten der zuständigen Ordnungsbehörden über
    - a) den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes und dessen Inhabers,
    - b) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
  - 1.5 Angaben aus dem amtlichen Handelsregister des Amtsgerichtes sowie aus den Dateien der Industrie- und Handelskammer über die Kleingewerbebetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer über
    - a) den Namen und die Anschrift des Betriebes, des Inhabers und des Geschäftsführers,
    - b) den Tag der Eintragung des Betriebes,
  - 1.6 Angaben aus den Akten der Kraftfahrzeugzulassungsstellen über
    - a) den Namen und die Anschrift des Kraftfahrzeughalters,
    - b) die Art des Fahrzeugs.
- (2) Bei Selbstanlieferung im Sinne der §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 6 ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
  - c) Fahrzeug-Kennzeichen.

- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die nach Abs. 1 Ziff. 1.3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden.

- (4) Der Kreis kann die erforderlichen Daten durch beauftragte Dritte erheben, bearbeiten, speichern und weiterverarbeiten lassen. Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten entsprechend. Auf Antrag wird durch den Kreis gebührenfrei Auskunft über die gespeicherten Daten gegeben.

## **§ 5**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis oder dessen beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder dessen beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

## **§ 6**

### **Abfallberatung**

Der Kreis informiert und berät im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben über die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen. Dabei ist auf eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung sowie Schadstoffminimierung hinzuwirken.

## **II Entsorgung der Abfälle**

## **§ 7**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung sind dem Kreis nach den Vorschriften dieser Satzung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern zur Abholung bereitzustellen oder auf den bekannt gegebenen Plätzen oder sonstigen Abgabestellen zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

### **§ 8**

#### **Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können und die aus privaten Haushaltungen und Gärten stammen.  
Speisereste aus Gaststätten und Großküchen sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Jedes anschlusspflichtige Grundstück wird mit mindestens einem braunen Bioabfallbehälter ausgestattet.
- (3) Die kompostierbaren Abfälle sind dem Kreis in den zugelassenen braunen Bioabfallbehältern zu überlassen, soweit nicht eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 5.4 betrieben wird.
- (4) Für sperrige kompostierbare Abfälle hält der Kreis Kompostplätze vor.

### **§ 9**

#### **Altpapier, Pappe, Kartonagen**

- (1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück wird mit mindestens einem grünen Recyclingbehälter für die getrennte Überlassung von Altpapier, Pappe und Kartonagen ausgestattet.
- (2) Die Abfälle zur Verwertung nach Abs. 1 sind dem Kreis in den zugelassenen grünen Recyclingbehältern zu überlassen.

### **§ 10**

#### **Sonstige Abfälle zur Verwertung**

- (1) Sonstige Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, z.B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff, Glas und Altkleider, die verwertet werden.
- (2) Sonstige Abfälle zur Verwertung aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff  
2.1 sollen, soweit es sich um Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, in den zugelassenen gelben Recyclingsäcken oder gelben Recyclingbehältern überlassen werden,  
2.2 sind, soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen handelt, in den zugelassenen grauen Restabfallbehältern zu überlassen.  
Unberührt hiervon bleibt § 2 Abs. 3 Ziffer 3.7.
- (3) Altglas und Altkleider sind getrennt in die kreisweit aufgestellten Depotcontainer einzufüllen (Bringsystem).

### **§ 11**

#### **Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) Abfälle zur Beseitigung sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung wird jedes anschlusspflichtige Grundstück gem. § 3 Abs. 1 mit mindestens einem grauen Restabfallbehälter ausgestattet.
- (3) Die Abfälle zur Beseitigung sind dem Kreis in den zugelassenen grauen Restabfallbehältern zu überlassen.

## **§ 12 Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat eines bewirtschafteten Haushalts gehören und die auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können oder dürfen. Sie müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein.
- (2) Sperrige Abfälle gem. Abs. 1 werden nach Einzelanforderung des Abfallbesitzers durch den Kreis oder dessen Beauftragte von einem nach § 3 angeschlossenen Grundstück innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben. Sperrige Abfälle sind dem Kreis nach besonderer Vorgabe getrennt zur Abholung bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt als Straßenrandentsorgung. § 16 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (3) Sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und bewegliche Sachen aus Wohnräumen (z.B. wegen Auszugs, Umzugs etc.) werden in einem zugelassenen Normbehälter gem. § 15 oder in anderer Weise abgeholt.

## **§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel, Medikamente.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 14 Ölhaltige Abfälle**

- (1) Ölhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 4 Ziff. 4.1 bis 4.7 aufgeführten Abfallarten. Ölhaltige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind dem Kreis zu überlassen, soweit sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Feststoffe und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern werden regelmäßig halbjährlich entsorgt (Regelentsorgung). Die Entsorgungstermine werden vom Kreis festgelegt.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Entsorgung in größeren Abständen durch den Kreis zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer fachtechnischen Stellungnahme der zuständigen Behörde. Die Ausnahme wird schriftlich durch den Kreis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Weitere Sonderregelungen können durch den Kreis zugelassen werden.
- (4) Die über die Regelentsorgung hinausgehenden zusätzlichen Entsorgungen gelten als Bedarfsentsorgungen. Sie sind beim Kreis anzuzeigen. Angezeigte Bedarfsentsorgungen werden innerhalb von einer Woche nach der Anforderung, in eiligen Fällen sofort ausgeführt.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteten Sandfänge ist der Betreiber zuständig und verantwortlich.

- (6) Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein. Sofern eine Entsorgung aus Gründen, die der Betreiber zu verantworten hat, nicht durchführbar ist, wird gemäß Gebührensatzung die Gebühr für die Anfahrt fällig. Kann eine Entsorgung aus Gründen, die der Kreis oder seine Beauftragten nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, wird eine Gebühr nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (7) Die Entsorgung von Schlamm aus Tankreinigung und Fasswäsche wird als Bedarfsentsorgung ab Zwischenlager des Tankreinigungsfachbetriebes durchgeführt. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 15 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind Normbehälter zugelassen
  - 2.1. als graue Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Volumen, amtlich gekennzeichnete graue Abfallsäcke mit 110 l Volumen, Großcontainer als Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l, wie sie der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der jeweils geltenden Fassung dargestellt sind. Pressmüll-Container können im Einzelfall nach Absprache mit dem Kreis zugelassen werden;
  - 2.2. als grüne Recyclingbehälter mit 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Volumen sowie amtlich gekennzeichnete grüne Recyclingsäcke mit 50 l Volumen,
  - 2.3. als braune Bioabfallbehälter mit 80 l und 240 l Volumen,
  - 2.4. als gelbe Recyclingsäcke mit 90 l Volumen und gelbe Recyclingbehälter mit 1.100 l Volumen,
  - 2.5. als Depotcontainer für Altglas und Altkleider.
  - 2.6. Für Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen sind Normbehälter im Sinne dieser Satzung zugelassen. Bei diesen Veranstaltungen können nach Absprache mit dem Kreis auch Großcontainer nach Ziff. 2.1 zugelassen werden.
  - 2.7. Andere bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Restabfallbehälter können bis zur Behältergröße von 240 l vorläufig zugelassen werden. Der Kreis kann den Austausch gegen Regelbehälter verlangen. Der Kreis kann bestimmen, dass die Abfallbehälter amtlich gekennzeichnet werden.
- (3) Der Überlassungspflichtige hat neben den Auskunft- und Anzeigepflichten des § 5 auf Nachfrage oder bei Neuansmeldungen oder gewünschten Änderungen mitzuteilen, welche Behälterkapazität er als notwendig erachtet. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach oder erweist sich die angegebene Kapazität als nicht ausreichend, bestimmt der Kreis, mit welcher Behälterkapazität das Grundstück ausgestattet wird. Änderungen der Behältergrößen bis 1.100 l sind 4 Wochen vorher zu beantragen und jeweils nur zum Monatsanfang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Kreis.
- (4) Die Abfallbehälter werden vom Kreis gestellt; sie bleiben im Eigentum des Kreises. Die im Eigentum der Überlassungspflichtigen stehenden Abfallbehälter können vorläufig weiter benutzt werden. Bei fälliger Auswechslung sind die vom Kreis gestellten Behälter zu benutzen.
- (5) Bei vorübergehend verstärktem Anfall von Abfällen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die vom Kreis zugelassenen Abfallsäcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. Diese können beim Kreis, bei den von ihm beauftragten Dritten oder bei einer von diesen benannten Stelle gegen eine Gebühr nach der Gebührensatzung erworben werden. Die Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

- (6) Für die Sammlung von festen fett- und överschmutzten Betriebsmitteln einschließlich Ölfiltern werden Normgefäße mit 240 l und 1.100 l Füllraum durch den Kreis bereitgestellt. Für größere Mengen können Container gem. § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung verwendet werden.
- (7) Für die Sammlung der in § 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 und 4.5 genannten Stoffe werden durch den Kreis geeignete Behälter bereitgestellt.

### **§ 16**

#### **Entleerung der Abfallbehälter**

- (1) Die gesammelten Abfälle zur Beseitigung werden im Rahmen der Regelabfuhr 14-täglich abgefahren, soweit nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist.
- (2) Für die 80 l- und 120 l-Restabfallbehälter kann der Kreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine 4-wöchentliche Abfuhr zulassen. Bei Grundstücken im Sinne des § 3 Abs.1 und 2, die nachgewiesen nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das Restabfallbehältervolumen auf 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr reduziert werden. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der jeweiligen Meldebehörde zu führen.
- (3) Großcontainer mit einem Volumen von mehr als 1.100 l werden nach Bedarf, spätestens aber 14-täglich abgefahren.
- (4) Die grünen Recyclingbehälter werden 4-wöchentlich geleert. Die gelben Recyclingbehälter und -säcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
- (5) Die braunen Bioabfallbehälter werden 14-täglich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (6) Abfälle nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4, 5 und 7 werden abweichend von Abs. 1 - 5 nach Vereinbarung oder auf Abruf, mindestens jedoch einmal im Jahr abgefahren.
- (7) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken insbesondere in Ferienhausgebieten kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung auf die Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres (Saisonabfuhr) beschränkt werden. Der Kreis kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.
- (8) Die Behälter sind vom Überlassungspflichtigen am Tag der Abholung an einem leicht zugänglichen und einsehbaren Abstellplatz auf dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten abgeholt und zurückgebracht werden können (Hofplatzentsorgung). Die Wegstrecke zwischen Abstellplatz und befahrbarer Straße darf 20 m nicht überschreiten. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ein Gesamtgewicht von 50 kg beim 80-l-Gefäß, 60 kg beim 120-l-Gefäß, 100 kg beim 240-l-Gefäß, 320 kg beim 770-l-Gefäß und 450 kg beim 1.100-l-Gefäß nicht überschreiten.
- (9) In den Gebieten der Gemeinden Heikendorf, Laboe und Schönberg, der Ämter Bokhorst und Probstei sowie der Gemeinden Lammershagen und Martensrade aus dem Amt Selent-Schlesien wird die Straßenrandentsorgung für Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt.  
In der Stadt Lütjenburg, dem Amt Lütjenburg-Land und der Gemeinde Selent aus dem Amt Selent-Schlesien wird die Straßenrandentsorgung grundsätzlich für Restabfallbehälter bis einschließlich 1.100 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt.  
Für Ferienhausgebiete erfolgt eine Einzelfallregelung.
- (10) Die Abfallbehälter sind in Gebieten mit Straßenrandentsorgung am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr von den Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen Straßen an die Abstellplätze heranfahren kann und das Laden ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Bei der Aufstellung darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu entfernen.

### **§ 17**

#### **Art und Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Straßen und Wege werden für die Durchführung der Abfallentsorgung nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen oder Sachen

möglich und eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge vorhanden ist. Das Befahren der Straßen und Wege muss auch nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ VGB 126 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Abfallentsorgung durch eine Einzelfallregelung durch den Kreis sichergestellt.

- (2) Die Abholtermine für die einzelnen Abfuhrgebiete werden durch Abholpläne bestimmt. Die Abholpläne, die Abgabestellen für schadstoffbelastete Abfälle und die Stellplätze der Depotcontainer für die Sammlung verwertbarer Stoffe werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Abfälle dürfen in die bereitgestellten Abfallbehälter nur entsprechend deren Zweckbestimmung gefüllt werden. Eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter eingestampft, verpresst, anderweitig verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Insbesondere dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter gefüllt werden. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen.  
Die Abfallbehälter sind schonend und sachgerecht zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.
- (4) Abfallbehälter werden durch den Kreis oder dessen Beauftragte nicht entleert, wenn bei der Befüllung die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet wurden. Soweit für Abfallbehälter im Einzelfall eine gesonderte Entleerung im Rahmen der Restabfallentsorgung erforderlich wird, gilt § 2 Abs. 5 Ziff. 5.3 der Gebührensatzung.
- (5) Der Abfallbesitzer haftet für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Überlassungsberechtigten/verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

### **§ 18**

#### **Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 6 haben diese, soweit sie dem Kreis zu überlassen sind, zu der Abfallentsorgungsanlage zu bringen, die der Kreis bestimmt. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

### **§ 19**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### **§ 20**

#### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 3 die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Regelungen dieser Satzung überlässt;
2. entgegen § 5 den festgelegten Auskunftspflichten über den Wechsel in der Person nicht nachkommt oder die zur Durchführung der Abfallentsorgung und zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben nicht macht;
3. entgegen § 5 Abs. 4 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, den Beauftragten des Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken gewährt;
4. entgegen § 7 überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht getrennt überlässt.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung vom 17.12.1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 10.03.2005 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 10.03.2005

**Kreis Plön**  
**Der Landrat**  
gez. Dr. Gebel  
(Landrat)